

II-9731 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

Wien, am 19. Jänner 1990  
GZ.: 10.101/355-XI/A/1a/89

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Rudolf P Ö D E R

Parlament  
1017 W i e n

4537 IAB

1990 -01- 23

zu 4584 J

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 4584/J betreffend McDONALD und die Notwendigkeit einer menschengerechten Wirtschaft, welche die Abgeordneten Erlinger und Freunde am 24. November 1989 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Punkt 1 der Anfrage:

Laut Mitteilung des Fachverbandes Gastronomie vom 15. Dezember 1989 scheinen in den Unterlagen der Fachgruppen Gastronomie insgesamt 24 McDONALD-Betriebe in ganz Österreich auf.

Zu den Punkten 2 bis 4 der Anfrage:

Die Frage der Lärmentwicklung durch den geplanten McDONALD-Betrieb in Vorchdorf und deren Auswirkungen auf die Nachbarschaft ist Gegenstand des behördlichen Betriebsanlagengenehmigungsverfahrens. Die Lärmentwicklung kann nur an Hand eines konkreten Projekts beurteilt werden. Es wäre daher unzulässig, die Lärmsi-

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 2 -

tuation auf Grund allfälliger Erfahrungen mit anderen Betriebsstätten zu schätzen und diese Schätzung womöglich auf das gewerbebehördlichen Verfahren für eine andere Betriebsstätte anzuwenden.

Das gewerbebehördliche Betriebsanlagenverfahren betreffend den McDONALD-Betrieb in Vorchdorf ist derzeit noch bei der Gewerbebehörde erster Instanz bei der Bezirkshauptmannschaft Gmunden anhängig. Wenn auch nach Zeitungsmeldungen von der Errichtung des Betriebes in Vorchdorf Abstand genommen werden soll, so ist laut fernmündlicher Auskunft der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 15. Jänner 1990 noch keine formelle Zurückziehung des Genehmigungsansuchens erfolgt. Die Beurteilung der Lärmentwicklung durch den McDONALD-Betrieb in Vorchdorf wird daher - sollte das Genehmigungsansuchen nicht zurückgezogen werden - im gewerbebehördlichen Betriebsanlagenverfahren erfolgen. Da mein Ressort im Falle der vollen Ausschöpfung des Instanzenzuges in dritter und letzter Instanz für dieses Genehmigungsverfahren zuständig ist, ist es mir nicht schon im vorhinein möglich, irgendwelche Äußerungen hinsichtlich der Lärmsituation abzugeben, da dies eine konkrete Bestandsaufnahme an Ort und Stelle voraussetzt. Eine derartige Bestandsaufnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt wäre aber eine Vorwegnahme des instanzmäßigen Verfahrens und vom rechtsstaatlichen Standpunkt bedenklich.

Zu Punkt 5 der Anfrage:

Die Bewahrung des "intakten Dorfgefüges" ist eine Angelegenheit der Raumordnung. Dem Gewerberecht kommt keine Raumordnungsfunktion im Sinne einer vorausschauenden Planung zu. Wohl bemüht sich das Gewerberecht in einem bestimmten Umfang, die durch Landesrecht festgelegte Raumordnung zu respektieren, kann aber selbst keine raumordnerischen Initiativen setzen.

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 3 -

Welche Auswirkungen die Errichtung eines McDONALD-Betriebes in Vorchdorf haben wird, ist schwer zu beurteilen. Letztlich hängen die Auswirkungen davon ab, ob und inwieweit dieser Betrieb von den potentiellen Kunden akzeptiert werden wird. Es ist aber besonders darauf hinzuweisen, daß das Gewerberecht keine derartigen Beurteilungen vorsieht, da dies auf eine mit einem marktwirtschaftlichen System unvereinbare Prüfung von Angebot und Nachfrage, also einer Bedarfsprüfung, die auch Fragen der Geschmacksbeurteilung einbezieht, hinauslaufen würde.

Zu Punkt 6 der Anfrage:

Im Hinblick auf die geringe Anzahl von McDONALD-Filialen in Österreich gegenüber der breitgefächerten Anbotspalette von Verpflegungsbetrieben sind bisher keine bedeutenden Änderungen in der heimischen Gastronomie bewirkt worden. An dieser Stelle soll aber nochmals darauf hingewiesen werden, daß in einem marktwirtschaftlichen System grundsätzlich der Kunde durch seine Akzeptanz oder Nichtakzeptanz über die Zukunft eines bestimmten Betriebstyps der Gastronomie entscheidet. Es würde eine Rückkehr in obrigkeitsstaatliche Zeiten bedeuten, wollten staatliche Stellen die Bürger in Fragen des Geschmacks bevormunden wollen.

Zu Punkt 7 der Anfrage:

Im Hinblick auf die Freizeitwirtschaft und die Möglichkeit, daß allen Gästen offensteht, den ihnen zusagenden Gastronomiebetrieb zu wählen, halte ich Maßnahmen meines Ressorts für nicht erforderlich. In einem marktwirtschaftlichen System muß diese Freiheit sowohl auf der Nachfrage- als auch auf der Angebotsseite akzeptiert werden.

